



03.10.2022

Betrifft: Quellenstraße - Verkehrsbeschränkungen
(Totalsperre wegen Tiefbauarbeiten)
Zahl: L120.2F3-105/2022
Bezug: Ansuchen vom 28.09.2022, Zahl: 2022-2809154331755

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Tiefbauarbeiten – Wasserleitungsbau - auf der Quellenstraße (vorgesehener Zeitraum: 10. Oktober 2022 bis 22. Dezember 2022)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Quellenstraße im Bereich

- a) zwischen der Kreuzung mit der Reichsstraße (L 203) und der Hnr. 8 sowie
- b) zwischen der Kreuzung mit der Blumenaustraße und der Kreuzung mit der Quellenstraße – siehe beiliegende Planskizze –

verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 2

Fußgängern ist das Begehen der unter § 1 angeführten Teilstücke der Quellenstraße verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 3

Der Verkehr wird über Landes- und Gemeindestraßen umgeleitet.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.

Kdt. Schreiber René

Ergeht an:

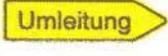
1. Firma Wilhelm+Mayer Bau GmbH, 6840 Götzis, Dr.-A.-Heinzle-Straße 38, thomas.ott@wilhelm-mayer.at zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

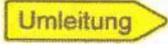
1. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
3. Bauhof der Gemeinde Lustenau mit dem Ersuchen, bei Bedarf die erforderliche Beschilderung zur Verfügung zu stellen
4. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
5. Sicherheitswache im Hause
6. Amtstafel zum Aushang
7. Verkehrs-, Tiefbau- und Rechtsabteilung im Hause
8. RFL Feldkirch
9. FFW Lustenau
10. ÖRK Lustenau
11. ÖRK Dornbirn
12. Abfallwirtschaft im Hause
13. Fa. Loacker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
14. Fa. Stark Vorarlberg, 6850

Für Baufirma:

Abschnitt I – zwischen Kreuzung Reichsstraße/L 203 bis Hnr. 8:

- 1    (solange Kreuzung Quellenstr./Quellenstr. befahrbar)
- 2    (solange Kreuzung Quellenstr./Quellenstr. befahrbar)
- 3   (wenn Kreuzung Quellen-/Quellenstr. nicht mehr befahrbar – Ersatz Nr. 2)
- 4    (wenn Kreuzung Quellen-/Quellenstr. nicht mehr befahrbar)
- 5    (wenn Kreuzung Quellen-/Quellenstr. nicht mehr befahrbar)

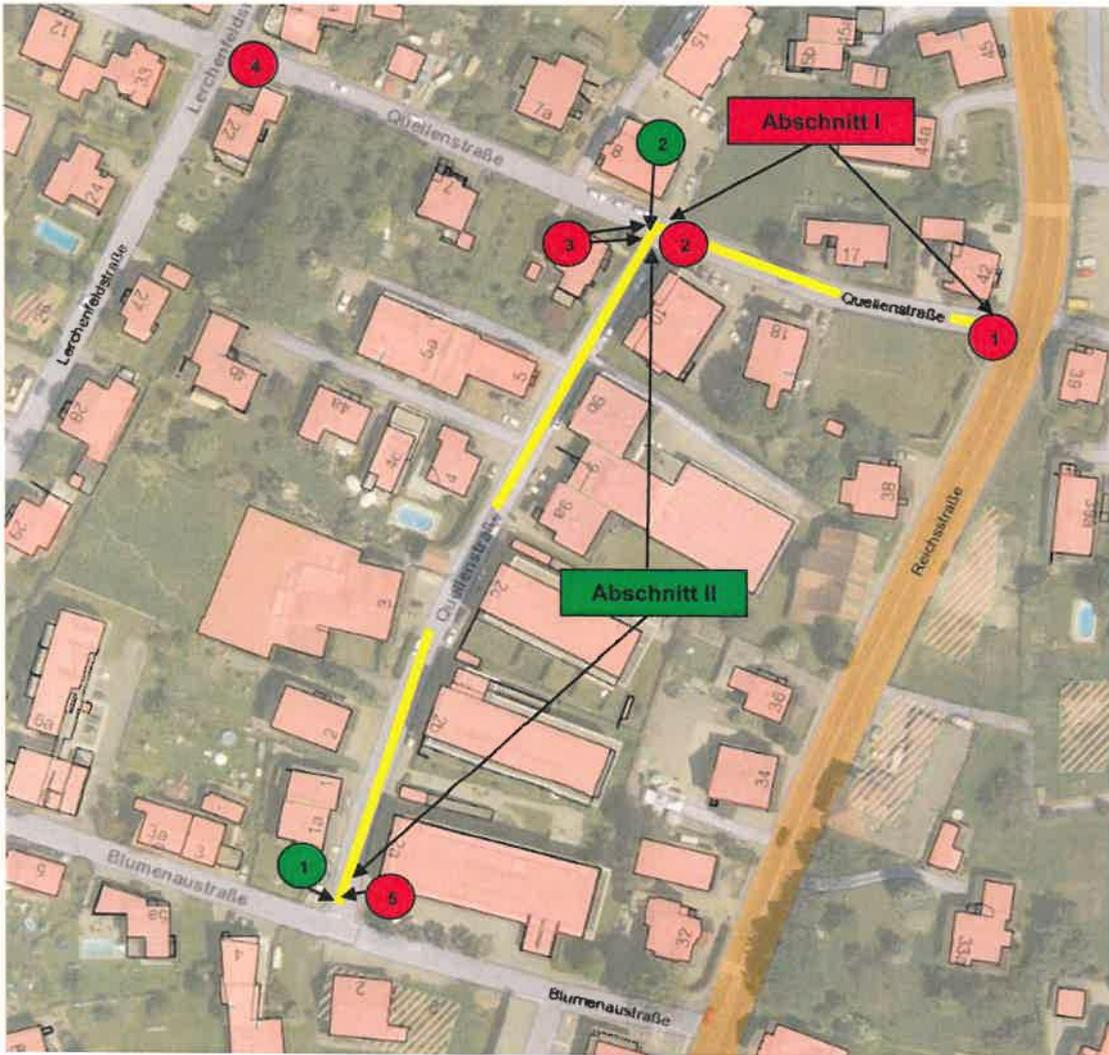
Abschnitt II – zwischen Kreuzung Blumenaustr. und Kreuzung mit der Quellenstr.:

- 1   
- 2   

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur